



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZB 26/10

vom

18. November 2010

in der Zwangsvollstreckungssache

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Pokrant, Prof. Dr. Büscher, Dr. Kirchhoff und Dr. Koch

beschlossen:

Dem Schuldner wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Gründe:

- 1 Der Schuldner war aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse daran gehindert, einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen

Rechtsanwalt mit der Ausarbeitung und Einreichung einer Rechtsmittelbegründung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beauftragen. Dieses Hindernis ist dadurch behoben, dass der Senat dem Schuldner mit Beschluss vom 1. Juli 2010 Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde bewilligt hat.

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Kirchhoff

Koch

Vorinstanzen:

AG Chemnitz, Entscheidung vom 18.01.2010 - 36s M 5502/09 -

LG Chemnitz, Entscheidung vom 24.03.2010 - 3 T 63/10 -